

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Stadt Bad Kreuznach gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) „Zwischen Alzeyer Straße und Dürerstraße (ehemalige Rose-Barracks)“ (Nr. 5/14)

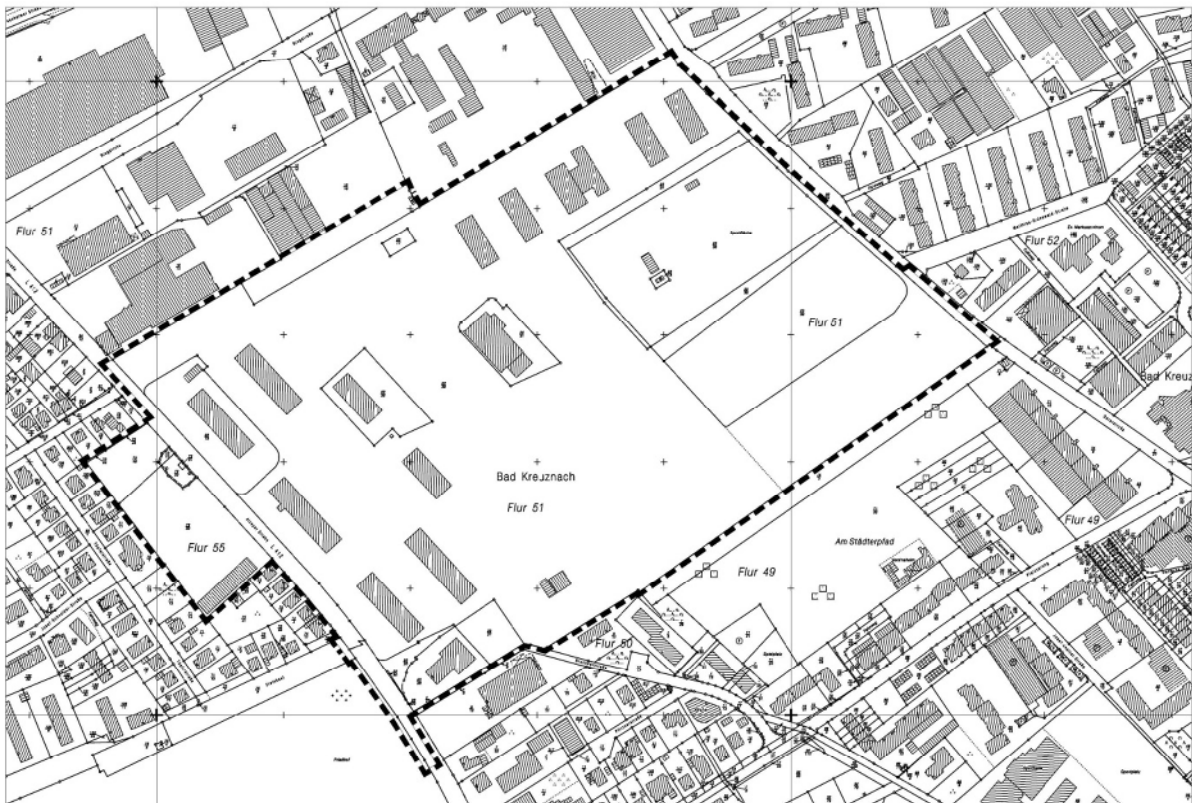
Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 den v.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB abschließend als Satzung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Grenzbeschreibung):

Gemarkung Bad Kreuznach Flur 50, 51, 52 und 55

Straßenmitte Alzeyer Straße; Nordgrenze Flur 51 Nr. 23/34; Verlängerung der Nordgrenze Flur 51 Nr. 23/34 bis zur Ostgrenze Flur 51 Nr. 15/16; Ostgrenze Flur 51 Nr. 15/16; Nord- und Ostgrenze Flur 51 Nr. 23/34; Westgrenze Dürerstraße bis zum Schnitt mit der Straßenmitte Matthias-Grünewald-Straße; geradlinige Verbindung in Richtung Matthias-Grünewald-Straße, Straßenmitte Dürerstraße; Südgrenzen Flur 51 Nr. 23/34, 23/27, 23/26; Straßenmitte Alzeyer Straße in südlicher Richtung bis zum Schnitt mit der Verlängerung der Südgrenze Flur 50 Nr. 6/12; geradlinige Verbindung in westlicher Richtung bis zum Schnitt mit einer 3m-Parallelen zur Ostgrenze Flur 55 Nr. 113/2; entlang der 3m-Parallelen in nördlicher Richtung; 2m in westlicher Richtung der Südgrenze der Straße Steinkaut; geradlinige Verbindung in nördlicher Richtung zur Nordgrenze der Straße Steinkaut; entlang der Nordgrenze der Straße Steinkaut; Westgrenze Alzeyer Straße; Südgrenze Flur 55 Nr. 73/50; Westgrenzen Flur 55 Nr. 73/50, 73/49, 73/44; Nordgrenzen Flur 55 Nr. 73/44, 73/43; Verlängerung bis zur Straßenmitte Alzeyer Straße

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Flächennutzungsplan von 2005 wurde im Zuge des Planaufstellungsverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert und die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte am 12.10.2017.

Die Originalurkunde des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) und bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung einschließlich Lärmgutachten, Grünordnungsplan und Verkehrsgutachten Gewerbepark General Rose in Bad Kreuznach sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung, Stadtbauamt, Abt. 610 - Stadtplanung und Umwelt, Viktoriastraße 13, Zimmer 42, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Stadtverwaltung Bad Kreuznach www.bad-kreuznach.de unter Bauleitplanverfahren eingestellt.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Bad Kreuznach beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ferner wird wie folgt auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Kreuznach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorgenannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Bad Kreuznach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadtverwaltung Bad Kreuznach, den 27.10.2017
 Stadtbauamt, Abt. 610 - Stadtplanung und Umwelt
 Dr. Heike Kaster-Meurer, Oberbürgermeisterin